ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. November 2006

zur Änderung der Entscheidung 2005/381/EG zur Einführung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 5546)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/803/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (¹), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Fragebogen im Anhang der Entscheidung 2005/381/EG der Kommission (²) sollte angepasst werden, um den Erfahrungen Rechnung zu tragen, die die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Verwendung des Fragebogens und bei der Bewertung der Antworten im Hinblick auf die Erstellung der Jahresberichte gewonnen haben, die bis 30. Juni 2005 vorzulegen waren.
- (2) Die Antworten der Mitgliedstaaten ließen erkennen, dass es Bereiche gibt, die für den Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2003/87/EG Bedeutung haben, im Fragebogen im Anhang der Entscheidung 2005/381/EG aber noch nicht enthalten sind.
- (3) Bei der Bewertung der Antworten der Mitgliedstaaten zeigte sich, dass es bei der Beantwortung einiger Fragen Unstimmigkeiten gab und dass diese Fragen klarer formuliert werden sollten.
- (4) Die Erfahrungen, die während des ersten vollständigen Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungszyklus für Kohlendioxidemissionen durch unter das Emissions-

handelssystem fallende Anlagen gewonnen wurden, haben eine Überarbeitung der betreffenden Abschnitte des Fragebogens erforderlich gemacht.

- (5) Der Anhang der Entscheidung 2005/381/EG ist daher entsprechend zu ändern und aus Gründen der Klarheit zu ersetzen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (3) eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2005/381/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. November 2006

Für die Kommission Stavros DIMAS Mitglied der Kommission

 ⁽¹) ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2004/101/EG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

ANHANG

"ANHANG

	FRAGEROGEN ZU	TEIL 1	CHTLINIF	2003/87/FG
1.	FRAGEBOGEN ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE 2003/87/EG Angaben zu der Stelle, die den Bericht vorlegt			
1.	Name der Kontaktperson:	Tent vollege		
	2. Offizieller Titel der Kontaktperson:			
	3. Name und Abteilung der Organisa	tion:		
	4. Anschrift:			
	5. Telefonnummer mit internationale	r Vorwahl:		
	6. Faxnummer mit internationaler Vo	orwahl:		
	7. E-Mail:			
	Zuständige Behörden			
	Die Fragen 2.1 und 2.2 sind in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zbeantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.			
1	Bitte Namen und Abkürzung der zuständigen Behörden angeben, die in Ihrem Land mit der Umsetzung de Systems für den Emissionshandel betraut sind.			
	Bei der Beantwortung dieser Frage bitte d	tie nachstehende Labelle verwen	den. Im Bed	aarfsfall weitere Zeilen hinzufugen.
	Name	Abkürzung		Kontaktadresse
2	Bitte geben Sie an, welche zuständige Behörde mit jeder der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Aufgabe betraut ist (Abkürzung der Behörde verwenden).			
	Bitte die Abkürzung der zuständigen Behörde angeben, die mit jeder der folgenden Aufgaben betraut ist:			
	Erteilung von Genehmigungen			
	Zuteilung von Zertifikaten			
	Vergabe von Zertifikaten			

Validierung der Überwachungsmethode

Entgegennahme und Kontrolle der geprüften Emissionsberichte	
Akkreditierung der prüfenden Instanzen	
Register	
Gewährleistung der Konformität und Durchsetzung	
Ausstellung von ERU als Gastgeberland	
Genehmigung der Verwendung von CER und ERU zwecks Gewährleistung der Konformität	
Verwaltung der Reserve für neue Marktteilnehmer	
Information der Öffentlichkeit	
Versteigerungen	
Verwaltung von einseitigen Einbeziehungen	
Verwaltung von Anlagenfonds	
Sonstiges (bitte angeben):	

3. Tätigkeiten und Anlagen

3.1 Wie viele der Verbrennungsanlagen hatten am 31. Dezember des Berichtsjahrs eine Feuerungswärmeleistung von über 20 MW, jedoch unter 50 MW? Wie viele ${\rm CO_2}$ -Äquivalente wurden von diesen Anlagen im Berichtszeitraum ausgestoßen?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

	Anzahl	Anteil an der Gesamtzahl von Anlagen bzw. Emissionen
Anzahl von Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 20 MW, jedoch unter 50 MW		
Von diesen Anlagen ausgestoßene CO ₂ -Äquivalente		

3.2 Welche Veränderungen gab es im Berichtszeitraum gegenüber dem nationalen Zuteilungsplan, der am 1. Januar des Berichtsjahrs im gemeinschaftlichen unabhängigen Transaktionsprotokoll als Tabelle registriert war (neue Marktteilnehmer, Stilllegungen, Anlagen, die die Kapazitätsschwellen nicht mehr erreichen)?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 1 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden.

3.3 Erhielt die zuständige Behörde im Berichtszeitraum Anträge von Betreibern, die einen Fonds im Sinne von Artikel 28 der Richtlinie 2003/87/EG (ET-Richtlinie) bilden wollten? Wenn ja, auf welche in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführte Tätigkeit (nachstehend "tätigkeit gemäß Anhang") bezog sich der Antrag?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

	Haupttätigkeit gemäß Anhang I (ª)	Anzahl der eingegan- genen Anträge	Anzahl der gebildeten Fonds
	Energieumwandlung und –umformung		
E1	Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von ge- fährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen)		
E2	Mineralölraffinerien		
E3	Kokereien		
	Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung		
F1	Röst- und Sinteranlagen für Metallerz (einschließlich Sulfiderz)		
F2	Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primäroder Sekundarschmelzbetrieb), einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität von über 2,5 Tonnen pro Stunde		
	Mineralverarbeitende Industrie		
M1	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 Tonnen pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 50 Tonnen pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 Tonnen pro Tag		
M2	Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 Tonnen pro Tag		
M3	Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen (insbesondere Dachziegel, Ziegelsteine, feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan) mit einer Produktionskapazität von über 75 Tonnen pro Tag und/0der einer Ofenkapazität von über 4 m 3 und einer Besatzdichte von über 300 kg/m 3		
	Sonstige Industriezweige		
	Industrieanlagen zur Herstellung von		
01	a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen		
O2	b) Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 Tonnen pro Tag		

^(*) Wenn in einer Anlage mehrere T\u00e4tigkeiten stattfinden, bitte die Anlage nur einmal unter ihrer Hauptt\u00e4tigkeit gem\u00e4\u00df Anhang I z\u00e4hlen.

3.4 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zur Einbeziehung von Anlagen und Tätigkeiten in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

4. Genehmigung von Anlagen

Die Fragen 4.1 bis 4.4 sind in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

4.1 Durch welche Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die Betreiber die Auflagen ihrer Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen einhalten?

Anm.: Etwaige bei Verstößen verhängte Straf- und Bußgelder sind nicht hier, sondern unter Abschnitt 11 anzugeben.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

endet (ggf. bitte näher erläutern)?
Ja/Nein

4.2 Wie wird durch das einzelstaatliche Recht eine durchgängige Koordinierung von Auflagen und Genehmigungsverfahren gewährleistet, wenn mehr als eine zuständige Behörde beteiligt ist? Wie findet diese Koordinierung in der Praxis statt?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)?		
Mehr als eine zuständige Behörde	Ja/Nein	
Wenn ja, bitte die folgenden Fragen beantworten		
Zusammenarbeit durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ausdrücklich geregelt	Ja/Nein	
Ausschuss, Arbeitsgruppe oder Koordinierung mit regelmäßigen Sitzungen vorgesehen	Ja/Nein	
Leitlinien für die Anwendung des einzelstaatlichen Emissionshandelsrechts	Ja/Nein	
Auslegungsgruppe zur Klärung von Zweifelsfällen	Ja/Nein	
Koordinierung der Verwaltungsakte durch eine zentrale Behörde	Ja/Nein	
Schulungen zur Gewährleistung einer kohärenten Anwendung	Ja/Nein	
Sonstiges (bitte angeben):		

4.3	Durch welche Maßnahmen wurde sichergestellt, dass bei Anlagen, deren Tätigkeiten in Anhang I der Richtlinie
	96/61/EG des Rates (1) (IPPC-Richtlinie) aufgeführt sind, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung
	einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen mit denjenigen für die in jener Richtlinie vorgesehene
	Genehmigung abgestimmt werden? Wurden die Auflagen der Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie 2003/87/EG in
	die Verfahren der Richtlinie 96/61/EG einbezogen? Wenn ia, wie erfolgte diese Einbeziehung?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte	e näher erläutern)?
Die Auflagen der Artikel 5 bis 7 der Richtlinie 2003/87/EG wurden in einzelstaatliches Recht umgesetzt	Ja/Nein
Die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie sehen keine Emissions- oder Konzentrationsgrenzwerte für CO_2 vor	Ja/Nein
Integriertes Genehmigungsverfahren im Rahmen der IPPC-Richt- linie und der ET-Richtlinie	Ja/Nein
Gesonderte Genehmigungen für die IPPC-Richtlinie und die ET-Richtlinie	Ja/Nein
Erteilung einer IPPC-Genehmigung setzt eine gültige Genehmigung im Rahmen des Emissionshandelssystems (ETS) voraus	Ja/Nein
Erteilung einer ETS-Genehmigung setzt eine gültige IPPC-Genehmigung voraus	Ja/Nein
Die IPPC-Aufsichtsbehörden prüfen, ob eine ETS-Genehmigung erforderlich ist, und unterrichten die ETS-Aufsichtsbehörden	Ja/Nein
Sonstiges (bitte angeben):	

4.4 Welche Rechtsvorschriften, Verfahren und Praktiken bestehen für die Aktualisierung der Genehmigungsauflagen durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/87/EG?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Bitte die Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 2003/87/EG angeben

Welche der folgenden Bestimmungen, Verfahren und Praktiken werden in Ihrem Land angewendet (ggf. bitte näher erläutern)?

Änderungen der Art der Anlage oder der Betriebsweise erfordern eine Genehmigung

Änderungen der Überwachungsmethode erfordern eine Genehmigung

Änderungen sind im Voraus mitzuteilen

Ja/Nein

Stilllegungen sind unverzüglich mitzuteilen

Ja/Nein

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

Sanktionen bei Nichtbefolgung der Aufforderung zur Aktualisierung der Überwachungsmethode	Ja/Nein
Wechsel des Betreibers macht eine Aktualisierung der Genehmigung erforderlich	Ja/Nein
Weniger bedeutende Änderungen werden lediglich aufgezeichnet	Ja/Nein
Sonstiges (bitte angeben):	

4.5 Wie viele Genehmigungen wurden im Berichtszeitraum aufgrund von Änderungen der Art oder Funktionsweise oder von Erweiterungen von Anlagen durch die Betreiber gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/87/EG aktualisiert? Bitte für jede Kategorie (Kapazitätssteigerung oder –verringerung, Änderungen der Art des Verfahrens usw.) angeben, wie viele Genehmigungen aktualisiert wurden.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Bitte die Anzahl von Änderungen je Kategorie angeben:		
Änderungen insgesamt		
Rücknahme		
Abgabe		
Übertragung		
Kapazitätssteigerung		
Kapazitätsverringerung		
Änderungen bei den Modalitäten der Überwachung und Berichterstattung		
Änderung des Namen der Anlage oder des Betreibers		
Unerhebliche Änderung		
Mitteilung von Änderungen ohne Aktualisierung der Genehmigung		
Sonstiges (bitte angeben):		

- 4.6 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zur Genehmigung von Anlagen in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.
- 5. Anwendung der Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung

Frage 5.1 ist in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht, dem ersten Bericht jedes Handelszeitraums sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

5.1 Welche Rechtsakte wurden in Ihrem Land zur Umsetzung der Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung erlassen? Gibt es allgemeine nach den Rechtsvorschriften Ihres Landes zulässige Abweichungen von diesen Leitlinien, beispielsweise für einzelne Brennstoffe oder Tätigkeiten? Wenn ja, bitte angeben.

5.2 Welche Ebenen wurden bei den Überwachungsmethoden für die großen Emissionen freisetzenden Anlagen verwendet (vgl. Entscheidung 2004/156/EG der Kommission (²))?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 2 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden. Die in Tabelle 2 verlangten Angaben sind nur für die größten unter die ET-Richtlinie fallenden Anlagen zu machen, die zusammen für 50 % der in das Handelssystem einbezogenen Gesamtemissionen verantwortlich sind. Für Quellen in diesen Anlagen mit Emissionen von unter 25 kt CO₂-Äquivalent jährlich brauchen keine Angaben gemacht zu werden.

5.3 Wenn für die Überwachungsmethode Ebenen unterhalb der in Tabelle 1 von Abschnitt 4.2.2.1.4 des Anhangs I der Entscheidung 2004/156/EG genannten Mindestebenen akzeptiert wurden, bitte für jede betroffene Anlage angeben: erfasste Emissionen, Tätigkeit, Ebenenkategorie (Daten zur Tätigkeit, spezifischer Heizwert, Emissionsfaktor, Oxidationsfaktor oder Umsetzungsfaktor) sowie das Überwachungskonzept/die Ebene laut Genehmigung.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 3 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden. Die in Tabelle 3 verlangten Angaben sind nur für Anlagen zu machen, die bei der Beantwortung von Frage 5.2. nicht berücksichtigt wurden. In den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene allgemeine Abweichungen sind bei der Beantwortung von Frage 5.1. anzugeben.

5.4 Für welche Anlagen wurden zeitweise andere Ebenenkonzepte angewendet als die mit den zuständigen Behörden vereinbarten?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 4 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden.

5.5 In wie vielen Anlagen fanden kontinuierliche Emissionsmessungen statt? Bitte die Anzahl der Anlagen je Tätigkeit gemäß Anhang I und bei jeder Tätigkeit je Unterkategorie aufgrund der mitgeteilten jährlichen Emissionen angeben (unter 50 kt, 50—500 kt und über 500 kt).

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 5 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden.

5.6 Wie viel CO₂ wurde von Anlagen weitergeleitet? Bitte die Anzahl der Tonnen CO₂, die gemäß Abschnitt 4.2.2.1.2 von Anhang I der Entscheidung 2004/156/EG weitergeleitet wurden, sowie die Anzahl der Anlagen angeben, die CO₂ für jede der in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführte Tätigkeit weitergeleitet haben.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Haupttätigkeit gemäß Anhang I	Anzahl Anlagen	Übertragenes CO ₂ [kt CO ₂]	Verwendung des übertragenen CO ₂
E1			
E2			
E3			
F1			
F2			
M1			
M2			
M3			
01			
O2			

⁽²⁾ ABl. L 59 vom 26.2.2004, S. 1.

5.7	Wie viel Biomasse wurde bei den Prozessen verbrannt oder verwendet? Bitte die Menge der Biomasse gemäß der
	Definition in Absatz 2 Buchstabe d des Anhangs I der Entscheidung 2004/156/EG angeben, die für jede in An-
	hang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführte Tätigkeit verbrannt (TJ) oder verwendet (t oder m³) wurde.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Haupttätigkeit gemäß Anhang I	Verbrannte Biomasse [TJ]	Verwendete Biomasse [t]	Verwendete Biomasse [m ³]
E1			
E2			
E3			
F1			
F2			
M1			
M2			
M3			
01			
O2			

5.8	Welche Gesamtmenge Abfall, aufgeschlüsselt nach Abfallarten, wurde als Brennstoff oder als Einsatzstoff ver	rwen-
	det? Welche Gesamtmenge CO ₂ -Emissionen entstand dabei je Abfallart?	

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Abfallart (³)	Verwendete/eingesetzte Menge [t]	Verwendete/eingesetzte Menge [m³]	CO ₂ -Emissionen [t CO ₂]
			-

5.9 Bitte Beispiele von Überwachungs- und Berichterstattungsunterlagen zu einigen vorübergehend ausgeschlossenen Anlagen (falls zutreffend) einreichen.

Frage 5.10 ist in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

⁽³⁾ Bei der Angabe der Abfallarten ist die Klassifizierung gemäß dem "Europäischen Abfallverzeichnis" zu verwenden (Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a vom 22. Dezember 1994 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle).

5.10 Welche Maßnahmen wurden zur Koordinierung der Anforderungen für die Berichterstattung mit bereits bestehenden Anforderungen dieser Art ergriffen, um den Berichterstattungsaufwand der Unternehmen möglichst gering zu

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)?					
Ja/Nein					
Ja/Nein					

- 5.11 Welche Verfahren oder Maßnahmen wurden angewendet, um die Überwachung und Berichterstattung durch die Betreiber zu verbessern?
- 5.12 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zur Anwendung der Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

Regeln für die Prüfung

Frage 6.1 ist in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

Bitte den Rahmen für die Prüfung von Emissionen, insbesondere die Rolle der zuständigen Behörden und sonstiger prüfender Instanzen sowie etwaige besondere Anforderungen an in einem anderen Land bereits akkreditierte prüfende Instanzen angeben. Bitte Unterlagen mit den Kriterien für die Akkreditierung der prüfenden Instanzen sowie etwaige Prüfleitlinien für die akkreditierten prüfenden Instanzen und Unterlagen einreichen, in denen die Mechanismen für die Überwachung und Qualitätssicherung für die prüfenden Instanzen beschrieben sind, falls vorhanden.

(4) Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

Europäisches Schadstoffemissionsregister (Entscheidung 2000/479/EG der Kommission vom 17. Juli 2000) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 36).

Nationale Emissionshöchstmengen (Richtlinie 2001/81/EG) (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22).

⁽⁷⁾ Großfeuerungsanlagen (Richtlinie 2001/80/EG) (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1).
(8) Programm über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen. Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)? Unabhängige prüfende Instanzen können nach einzelstaatlichen Kriterien akkreditiert werden (wenn ja, bitte einschlägige Unterlagen übermitteln oder Internet-Link angeben) Es wurden einzelstaatliche Leitlinien für die Prüfung ausgearbeitet Ja/Nein (wenn ja, bitte einschlägige Unterlagen übermitteln oder Internet-Link angeben) Basieren die einzelstaatlichen Regeln und Verfahren für die Prü-Ja/Nein fung auf EN 45011 und EA-6/01 (9)? Die prüfenden Instanzen sind gehalten, Verbesserungen für die Ja/Nein Überwachung der Anlage zu empfehlen Die zuständige Behörde oder eine andere Einrichtung ist berech-Ja/Nein tigt, die geprüften Emissionsberichte zu kontrollieren Die zuständige Behörde oder eine andere Einrichtung ist berech-Ja/Nein tigt, den geprüften Emissionsbericht anzupassen, wenn dieser als unzureichend erachtet wird Die zuständige Behörde oder eine andere Einrichtung überwacht die prüfenden Instanzen (u.a. Stichprobenkontrollen, Schulungen, Verfahren zur Qualitätssicherung und -kontrolle) Die zuständige Behörde ist berechtigt, eine prüfende Instanz für Ja/Nein eine Anlage zu benennen In einem anderen Mitgliedstaat akkreditierte prüfende Instanzen - Nein müssen ein weiteres Akkreditierungsverfahren durchlaufen - Nein, nur formale Anforderungen (Registrierung usw.) Nein bei prüfenden Instanzen, die in einem Mitgliedstaat akkreditiert sind, der vergleichbare Kriterien anwendet Ja, vereinfachte Anforderungen

- 6.2 Wurden von Betreibern bis zum 31. März Emissionsberichte für den Berichtszeitraum eingereicht, die als unzureichend erachtet wurden? Wenn ja, bitte eine Liste der betroffenen Anlagen einreichen und angeben, warum kein positiver Prüfvermerk ausgestellt wurde.
 - Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 6 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden. Fälle, in denen die Betreiber keinen Emissionsbericht eingereicht haben, sind bei der Beantwortung von Frage 6.3 anzugeben.

Ja, volle Akkreditierung erforderlich (wenn

ja, bitte kurz begründen)

Ja/Nein

Ja/Nein

6.3 Für wie viele Anlagen wurden bis zum 31. März keine Emissionsberichte für den Berichtszeitraum eingereicht? Bitte die Anzahl der Anlagen, der zugeteilten Zertifikate und der auf den Konten der Betreiber blockierten Zertifikate je Tätigkeit gemäß Anhang I und bei jeder Tätigkeit je Unterkategorie aufgrund der mitgeteilten jährlichen Emissionen angeben (unter 50 kt, 50—500 kt und über 500 kt).

Für in einem anderen Mitgliedstaat akkreditierte prüfende Instan-

zen wird Kenntnis der Sprache und/oder der einzelstaatlichen

Die zuständige Behörde wendet besondere Verfahren zur Quali-

tätssicherung/-kontrolle für in einem anderen Mitgliedstaat akkre-

Rechts- und Verwaltungsvorschriften verlangt

ditierte prüfende Instanzen an

Sonstiges (bitte angeben):

⁽⁹⁾ Leitfaden von EA (Europäische Kooperation für Akkreditierung) für die Anwendung von EN 45011.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 7 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden.

- 6.4 Welche Maßnahmen wurden in den Fällen getroffen, in denen ein Betreiber bis zum 31. März des Berichtszeitraums keinen Emissionsbericht eingereicht hat?
- 6.5 Hat die zuständige Behörde unabhängige Kontrollen der geprüften Berichte durchgeführt? Wenn ja, bitte diese zusätzlichen Kontrollen beschreiben und/oder angeben, wie viele Berichte kontrolliert wurden.
- 6.6 Hat die zuständige Behörde den Registerführer angewiesen, die jährlichen geprüften Emissionen für das Vorjahr bei bestimmten Anlagen zu korrigieren, um die Einhaltung der detaillierten Auflagen des Mitgliedstaats gemäß Anhang V der Richtlinie 2003/87/EG zu gewährleisten?

Etwaige Korrekturen in Tabelle 6 von Teil 2 angeben.

6.7 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zu den Regeln für die Prüfung in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

Führung der Register

Frage 7.1 ist in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

Bitte etwaige Bedingungen angeben, die von den Kontoinhabern zu unterzeichnen sind, und beschreiben, welche Identitätsprüfung bei Personen erfolgt, die Konten eröffnen wollen (vgl. Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Bitte Link zu Ihrem Register angeben	
Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte	e näher erläutern)?
Vorliegen spezifischer Bedingungen, die von den Kontoinhabern zu unterzeichnen sind (wenn ja, bitte einschlägige Unterlagen einreichen und Links an- geben)	Ja/Nein
Unterschiedliche Identitätsprüfungen für Betreiber und für Einzelpersonen	Ja/Nein
Persönliche Vorstellung bei Identitätsprüfungen für Staatsangehörige im Mitgliedstaat vorgeschrieben (11)	Betreiber/Einzelpersonen/Beide/Nein
Identitätsprüfung auf schriftlichem Wege nur für Staatsangehörige $(^{12})$	Betreiber/Einzelpersonen/Beide/Nein
Persönliche Vorstellung bei Identitätsprüfungen für Staatsangehörige anderer Länder vorgeschrieben (13)	Betreiber/Einzelpersonen/Beide/Nein
Identitätsprüfung auf schriftlichem Wege nur für Staatsangehörige in anderen Ländern (14)	Betreiber/Einzelpersonen/Beide/Nein
Für die Eröffnung eines Betreiberkontos sind eine Kopie des Unternehmensregisters oder ähnliche Unterlagen erforderlich?	Ja/Nein
Für die Eröffnung eines Betreiberkontos sind Unterlagen erforderlich, die das Recht, das Unternehmen zu vertreten, bescheinigen	Ja/Nein
Sonstiges (bitte angeben):	

ABl. L 386 vom 29.12.2004, S. 1.

⁽¹¹⁾ Einschließlich Identitätsprüfungen durch Dritte (z.B. Postämter oder Notarskanzleien), bei denen sich der Antragsteller persönlich einzufinden hat.

⁽¹²⁾ Einschließlich elektronischer Verfahren.
(13) Einschließlich Identitätsprüfungen durch Dritte (z.B. Botschaften), bei denen sich der Antragsteller persönlich einzufinden hat.
(14) Einschließlich elektronischer Verfahren.

7.2	Bitte eine Zusammenfassung aller für das nationale Register relevanten Sicherheitswarnungen vorlegen, die im
	Berichtszeitraum aufgetreten sind, mit Angaben zu ihrer Behandlung und zur benötigten Zeit für die Problem-
	lösung.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)?

Es existieren allgemeine Verfahren, um das Auftreten von Sicherheitswarnungen zu verhindern

Im Berichtszeitraum sind für das nationale Register relevante Sicherheitswarnungen aufgetreten

Wenn ja, bitte nachstehende Tabelle ausfüllen:

Art der Sicherheitswarnung	Anzahl Vorfälle	Zur Lösung benötigte Zeit	Getroffene Maßnahmen

7.3 Bitte angeben, wie viele Minuten pro Monat das nationale Register für seine Nutzer im Berichtszeitraum nicht zugänglich war wegen a) vorgesehener Abschaltzeiten und b) unvorhergesehener Probleme.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Monat	Vorgesehene Abschaltzeit [Minuten]	Nicht vorgesehene Abschaltzeit [Minuten]
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

7.4

7.5

8.

8.1

8.2

8.3

8.4

Bitte Einzelheiten zu jeder im nächsten Berichtszeitraum geplanten	Nachrüstung am 1	nationalen Register aufführen.
Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwen	iden. Im Bedarfsfall	weitere Zeilen hinzufügen.
Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte	e näher erläutern)?	
Es sind regelmäßige Zeitfenster für die Wartung und Nachrüstung des Registers vorgesehen (wenn ja, bitte Daten angeben)	Ja/Nein	
Die Nachrüstung des Registers erfolgt zusammen mit der Nachrüstung des verwendeten Softwaresystems	Ja/Nein	
Bitte nähere Angaben zu allen für den nächsten Berichtszeitraum	geplanten Nachrüs	stungen machen
Datum	Zweck	
Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zur Führung der Re Regeln für die Zuteilung von Zertifikaten — neue Marktteiln Die Fragen 8.1 und 8.2 sind im ersten Bericht nach den einzelnen 1 Artikeln 9 und 11 der Richtlinie 2003/87/EG zu beantworten.	nehmer — Stillleg	gungen
Beschreiben Sie die wichtigsten Erfahrungen und Schlussfolgerun lungsverfahrens und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf Ih		
Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung der Notifizierungs- und Zamt?	Zuteilungsverfahren	n für die Gemeinschaft insge-
Wie viele Zuteilungen gingen an die in Tabelle 1 aufgeführten ne Kennung der Anlage für den neuen Marktteilnehmer und die Trans ten angeben.		
Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 1 von Teil 2 dieses An	hangs verwenden.	
Wie viele Zertifikate verblieben am Ende des Berichtszeitraums in e welchen Anteil machen sie an der ursprünglichen Reserve aus?	twaigen Reserven f	ür neue Marktteilnehmer, und
Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwen	den.	
Anzahl der am Ende des Berichtszeitraums (31. Dezember jed Reserve für neue Marktteilnehmer verbliebenen Zertifikate	les Jahres) in der	
Anteil der in der Reserve für neue Marktteilnehmer verbliebenen Prozent	Zertifikate in	

8.5	Wenn Ihr Land Zertifi	cate auf anderen	n Wege als durc	h kostenlose	Vergabe	vergibt,	bitte die	Art de	er Zuteilung
	erläutern (z.B. Beschrei	oung der Auktio	nsverfahren).						

8.6	Wenn die Zuteilung	auch über	Auktionen	erfolgte:	wer war	zur Tei	lnahme	an einer	Auktion	berechtigt	:
-----	--------------------	-----------	-----------	-----------	---------	---------	--------	----------	---------	------------	---

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Nur nationale Betreiber	Ja/Nein
Nur Inhaber eines Kontos im nationalen Register	Ja/Nein
Alle Betreiber aus der Gemeinschaft	Ja/Nein
Alle Bieter mit einem Konto in einem Gemeinschaftsregister	Ja/Nein
Sonstige (bitte angeben):	

8.7 Wenn die Zuteilung auch über Auktionen erfolgte: wie viele Auktionen fanden im Berichtszeitraum statt, wie viele Zertifikate wurden auf den einzelnen Auktion vergeben, welchen Anteil stellen sie an der Gesamtmenge der Zertifikate für den Handelszeitraum dar und wie hoch war der Preis je Zertifikat auf jeder Auktion?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Erfolgte die Zuteilung auch über Auktionen?	Ja/Nein
Wenn ja, bitte die nachstehenden Fragen beantworten:	
Anzahl der im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) stattgefundenen Auktionen	
Anzahl der versteigerten Zertifikate (für jede Auktion gesondert)	
Zuschlagspreis (für jede Auktion gesondert)	

- 8.8 Wenn die Zuteilung auch über Auktionen erfolgte: wie wurde mit den auf den Auktionen nicht versteigerten Zertifikaten verfahren?
- 8.9 Wenn die Zuteilung auch über Auktionen erfolgte: wofür wurden die Erlöse verwendet?
- 8.10 Wie wurde mit Zertifikaten verfahren, die zugeteilt, wegen Stilllegung der betreffenden Anlagen im Berichtszeitraum aber nicht vergeben wurden?

Frage 8.11 ist im ersten Bericht nach dem Ende der in Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Handelszeiträume zu beantworten.

- 8.11 Wurden die am Ende des Handelszeitraums in der Reserve für neue Marktteilnehmer verbliebenen Zertifikate gelöscht oder versteigert?
- 8.12 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zu den Regeln für Zuteilung, neue Marktteilnehmer und Stilllegungen in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

9.	Abgabe	von	Zertifikaten	durch	Betreiber
----	--------	-----	--------------	-------	-----------

9.1 Für alle Fälle, in denen ein Konto im Register geschlossen wurde, weil billigerweise nicht zu erwarten steht, dass der Betreiber der Anlage weitere Zertifikate abgibt, bitte erläutern, warum diese Aussicht nicht besteht, und den Umfang der ausstehenden Zertifikate angeben (15).

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Grund für die Schließung des Kontos	Umfang der ausstehenden Zertifikate [kt CO ₂ -Äquivalent]

- 9.2 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zur Abgabe von Zertifikaten durch Betreiber in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.
- Verwendung von Emissionsreduktionseinheiten (ERU) und zertifizierten Emissionsrechten (CER) im Gemeinschaftssystem

Frage 10.1. ist jährlich zu beantworten, für CER beginnend mit dem 2006 vorzulegenden Bericht und für ERU mit dem 2009 vorzulegenden Bericht.

10.1 Wurden ERU und CER ausgestellt, für die eine identische Zahl von Zertifikaten gemäß Artikel 11b Absatz 3 bzw. 4 der Richtlinie 2003/87/EG gelöscht werden musste, weil die Tätigkeiten der JI- oder CDM-Projekte (Joint Implementation bzw. Clean Development Mechanism) die Emissionsmenge von Anlagen, die unter die Richtlinie fallen, reduzieren oder direkt bzw. indirekt begrenzen? Wenn ja, die Menge der gelöschten Zertifikate und die Gesamtzahl der betroffenen Betreiber für die Löschung gemäß Artikel 11b Absatz 3 und Artikel 11b Absatz 4 der Richtlinie getrennt angeben.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

	Menge der gelöschten Zertifikate	Anzahl betroffener Betreiber
Löschung gemäß Artikel 11b Absatz 3		
Löschung gemäß Artikel 11b Absatz 4		

Die Fragen 10.2 und 10.3 sind in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

10.2 Welche CER und ERU können in Ihrem Land zur Gewährleistung der Konformität genutzt werden? Bitte etwaige Projektkategorien angeben, die ausgeschlossen sind, abgesehen von den gemäß Artikel 11a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG ohnehin ausgeschlossenen Kategorien (aus Nuklearanlagen stammende CER und ERU sowie solche, die von Projekttätigkeiten in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft stammen).

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

CER und ERU aus allen Projektkategorien können genutzt werden	Ja/Nein
CER und ERU aus bestimmten Projektkategorien sind ausgeschlossen (wenn ja, bitte angeben)	Ja/Nein

⁽¹⁵⁾ Wenn der Umfang der ausstehenden Zertifikate nicht bekannt ist, bitte eine Schätzung der ausstehenden Zertifikate vornehmen, basierend auf dem letzten geprüften Emissionsbericht, den verbleibenden Zertifikaten auf dem Konto und sonstigen der zuständigen Behörde vorliegenden Angaben.

10.3 Welche Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die einschlägigen internationalen Kriterien und Leitlinien, einschließlich jener im Schlussbericht 2000 der Weltstaudammkonferenz (WCD), bei der Entwicklung von Projekten zur Stromerzeugung aus Wasserkraft mit einer Kapazität von über 20 MW beachtet werden?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)?			
Die Projektteilnehmer sind gesetzlich zur Befolgung der WCD- Leitlinien verpflichtet	Ja/Nein		
Befolgung der WCD-Leitlinien wird überprüft (wenn ja, bitte Namen der betreffenden Behörde, z.B. der zuständigen Behörde oder der bezeichneten nationalen Behörde angeben)	Ja/Nein		
Bei der Entwicklung von großen Projekten zur Stromerzeugung aus Wasserkraft sind weitere internationale Kriterien und Leitli- nien zu befolgen (wenn ja, bitte einschlägige Unterlagen einrei- chen und Links angeben)	Ja/Nein		
Sonstiges (bitte angeben):			

10.4 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zur Verwendung von ERU und CER im Rahmen des Gemeinschaftssystems in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

11. Gebühren und Abgaben

Die Fragen 11.1 bis 11.4 sind in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten nur zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

- 11.1 Haben die Betreiber für die Erteilung und Aktualisierung von Genehmigungen Gebühren zu entrichten? Wenn ja, bitte nähere Angaben zu den erhobenen Gebühren, den insgesamt damit erwirtschafteten Einnahmen und zur Verwendung dieser Einnahmen machen.
- 11.2 Haben die Betreiber Gebühren für die Vergabe von Zertifikaten zu entrichten? Wenn ja, bitte nähere Angaben zu den erhobenen Gebühren, den insgesamt damit erwirtschafteten Einnahmen und zur Verwendung dieser Einnahmen machen.
- 11.3 Werden für die Nutzung des Registers Gebühren erhoben? Bitte nähere Angaben machen.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)?				
Für die Nutzung des Registers werden Gebühren erhoben	Betreiber: Ja/Nein Einzelpersonen: Ja/Nein			
Unterschiedliche Gebühren für Betreiber und Einzelpersonen	Ja/Nein			
Gebühren für die Eröffnung eines Kontos (16)	Betreiber: EUR einmalig/pro Handelszeitraum Einzelpersonen: EUR einmalig/pro Handelszeitraum			
Jährliche Gebühr für die Führung des Kontos (17)	Betreiber:EUR pro Jahr Einzelpersonen:EUR pro Jahr			
Sonstiges (bitte angeben):				

Bitte auch den jeweiligen Zeitraum angeben (einmalig/pro Handelszeitraum). Wenn die Gebühr von der Zuteilung abhängt, bitte ggf. Mindest- und Höchstgebühr sowie die Formel angeben, nach der die Gebühr berechnet wird.

11.4 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zu Gebühren und Abgaben im Rahmen des Gemeinschaftssystems in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

12. Fragen betreffend die Einhaltung der ET-Richtlinie

Frage 12.1 ist in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

12.1 Bitte die einschlägigen nationalen Bestimmungen und die Sanktionen bei Verstößen gegen die nationalen Bestimmungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der ET-Richtlinie angeben.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Art des Verstoßes	Einschlägige nationale Bestimmung	Bußgelder [EUR]		Haft [Monate]	
Ait ues veistobes		Min.	Max.	Min.	Max.
Betrieb der Anlage ohne Genehmigung					
Verstöße gegen die Verpflichtungen in Bezug auf Überwachung und Berichterstattung					
Nicht mitgeteilte Änderungen an der Anlage					
Sonstiges (bitte angeben)					

12.2 Für Sanktionen, die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der ET-Richtlinie für Verstöße gegen nationale Bestimmungen verhängt wurden, bitte die jeweiligen nationalen Bestimmungen angeben, den Verstoß kurz beschreiben und die verhängten Sanktionen nennen.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

	Verhängte Sanktion		
Nationale Bestimmung	Bußgelder [EUR]	Haft [Monate]	
	Nationale Bestimmung		

12.3 Bitte die Namen der Betreiber angeben, denen Sanktionen wegen Emissionsüberschreitungen gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ET-Richtlinie auferlegt wurden.

Bei der Beantwortung dieser Frage genügt ein Verweis auf den Ort der Veröffentlichung der Namen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der ET-Richtlinie.

12.4 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zur Einhaltung der ET-Richtlinie in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

13. Rechtlicher Status der Zertifikate und steuerliche Behandlung

Die Fragen 13.1 bis 13.8 sind in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten nur zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

- 13.1 Welchen rechtlichen Status hat ein Zertifikat (Ware/Finanzinstrument) im Hinblick auf die Finanzvorschriften?
- 13.2 Welchen rechtlichen Status haben Zertifikate und Emissionen im Hinblick auf die Rechnungslegung?
- 13.3 Wurden spezifische Rechnungslegungsbestimmungen für Zertifikate festgelegt oder erlassen? Wenn ja, bitte kurz beschreiben.
- 13.4 Wird bei Transaktionen mit Zertifikaten Mehrwertsteuer fällig?
- 13.5 Wird bei der Vergabe von Zertifikaten Mehrwertsteuer fällig?
- 13.6 Wenn Ihr Land Zertifikate gegen Bezahlung vergibt, wird bei der Transaktion Mehrwertsteuer fällig?
- 13.7 Unterliegen Gewinne oder Verluste aus Transaktionen mit Zertifikaten einer besonderen Einkommenssteuer (z.B. besondere Tarife)?
- 13.8 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zum rechtlichen Status und zur steuerlichen Behandlung von Zertifikaten in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

14. Zugang zu Informationen gemäss Artikel 17 der ET-Richtlinie

14.1 Auf welchem Wege werden Entscheidungen über die Zuteilung von Zertifikaten, Informationen über Projektaktivitäten, an denen ein Mitgliedstaat teilnimmt oder für die er private oder öffentliche Stellen zur Teilnahme ermächtigt, sowie die Berichte über Emissionen, die im Rahmen der Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen erstellt und der zuständigen Behörde vorgelegt werden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

	Informationen sind der	Wo sind die zugänglichen Informationen zu finden?			
Art der Information	Öffentlichkeit zugänglich	Internet (18)	Amtliche Veröf- fentlichung (19)	Sonstiges (bitte angeben)	
Bestimmungen für die Zuteilung	Ja/Nein/nur auf Antrag				
NAP-Tabelle	Ja/Nein/nur auf Antrag				
Änderungen bei der Liste der Anlagen	Ja/Nein/nur auf Antrag				
Geprüfte Emissionsberichte	Ja/Nein/nur auf Antrag				
Projekttätigkeiten	Ja/Nein/nur auf Antrag				
Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen	Ja/Nein/nur auf Antrag				
Verlangte Angaben gemäß Anhang XVI der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004	Ja/Nein/nur auf Antrag				
Sonstiges (bitte angeben):					

14.2 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zum Zugang zu Informationen gemäß Artikel 17 der ET-Richtlinie in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

15. Sonstige Bemerkungen

- 15.1 Wurden in Ihrem Land öffentliche Studien über die Umsetzung und Weiterentwicklung des europäischen Emissionshandelssystems durchgeführt? Wenn ja, bitte das Dokument angeben (Referenz oder Internet-Link) und einen Abriss der Studie einreichen.
- 15.2 Geben in Ihrem Land bestimmte Fragen der Umsetzung Anlass zur Sorge? Wenn ja, bitte angeben.

⁽¹⁸⁾ Bitte Web-Adresse angeben.

⁽¹⁹⁾ Bitte Titel angeben.

TEIL 2

Änderungen an der Liste der Anlagen Tabelle 1:

Mitgliedstaat:

Berichtszeitraum:

		1	
J	Transaktionsken-	nung (^e)	
Ι	Zugewiesene oder vergebene Zertifikate (^d)	Jahr(e)	
Н	Zugewiesen Zer	Menge	
ڻ ر	Veränderung gegenüber An-		
щ		unter Anhang I fällt (b)	
ш	Sonstige Tätigkeiten	gemäß Anhang I (ª)	
D	Haupttätigkeit gemäß	Anhang I (a)	
U	Betreiber	Name	
В	Anlage	Anlagenkennung	
A	Anl	Genehmigungs- kennung	

(4) In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Alle relevanten Tätigkeiten sollten angegeben werden. Bitte die in der Tabelle unter Frage 3.3 genannten Codes für Tätigkeiten gemäß Anhang I verwenden.

(b) Die Haupttätigkeit einer Anlage muss keine Tätigkeit gemäß Anhang I sein. Bitte ausfüllen, wo relevant.

(c) Bitte angeben, ob "neuer Marktreilnehmer", Stilllegung" oder "unterhalb der Kapazitätsschwellen".

(d) Bei neuen Marktreilnehmern bitte die Jahre angeben, für die die Menge der Zertifikate zugereilt war. Bei Schließungen bitte ggf. Zertifikate angeben, die im verbleibenden Teil des Handelszeitraums vergeben wurden.

(g) Bei neuen Marktreilnehmern bitte die zugehörige Kennung für die Vergabe der Zertifikate angeben.

Tabelle 2:

Angewandte Überwachungsverfahren (nur bei Anlagen, die zusammen für 50 % der in das Handelssystem einbezogenen Gesamtemissionen verantwortlich sind. Für Quellen in diesen Anlagen mit Emissionen von unter 25 kt CO_2 -Äquivalent jährlich brauchen keine Angaben gemacht werden.)

Mitgliedstaat:

Berichtszeitraum:

l			ļ	ır.
Ь		Oxidationsfaktor	%	In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Es sollte die Haupttätigkeit gemäß Anhang I verwenden. Geprüfte Emissionen, wenn verfügbar, andemfalls die vom Betreiber übermittelten Emissionen. In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Für jeden Brennstoff oder jede Art von Tätigkeit ist die Tätigkeit gemäß Anhang I anzugeben. Bitte die in Tabelle I genannten Codes für Tätigkeiten gemäß Anhang I verwenden. Steinkohle, Erdgas, Stahl, Kalk usw.: bitte getrennte Zeile für jeden Brennstoff oder jede Tätigkeit verwenden, wenn in der gleichen Anlage mehr als ein Brennstoff verwender ais eine Tätigkeit vorkommt. kg CO ₂ /kWh, t CO ₂ /kg usw. kl/kg, kl/m³ usw.
0		. Heizwert	Einheit (8)	ten Codes fü Tätigkeit vo
Z	Wert	Spezifischer Heizwert	Wert	3.3 genann . Bitte die in .ehr als eine
M		sfaktor	Einheit (f)	oelle zu Frage I anzugeben wird oder m
Т		Emissionsfaktor	Wert	ie in der Tal näß Anhang f verwendet
Ж		Oxidations- faktor	Ebene	rden. Bitte d Tätigkeit ger ein Brennstol
J	Stufe (°)	Spezifischer (Heizwert	Ebene	I angegeben wo ätigkeit ist die llage mehr als i
I	Gewählte Stufe (^e)	Emissions- faktor	Ebene	mäß Anhang de Art von T r gleichen Ar
Н		Tätigkeitsda- ten	Ebene	upttätigkeit ge instoff oder je n, wenn in de
G		Verursachte Emissionen (^b)	t CO ₂	. Es sollte die Ha nen. n. Für jeden Brei ttigkeit verwende
Н	Emissionsquelle	Brennstoff oder Art der Tätig-	Keit (°)	eichnungen fallen mittelten Emissio. zeichnungen falle stoff oder jede Tä
н			nang 1 (⁻)	chiedene Bezo etreiber übern schiedene Bez jeden Brenns
D		Gesamtemis- sionen jähr- lich (b) 8	t CO ₂	, die unter vers falls die vom B , die unter ver ennte Zeile für net werden.
J	Anlage	gkeit Ihang	I (°)	In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Es sollte die Haupttätigkeit gemäß Anhang I angegeben werden. Bitte die in der Tabelle zu Frage 3.3 genannten Codes für Tätigkeit Geprüfte Emissionen, wenn verfügbar, andemfalls die vom Betreiber übermittelten Emissionen. In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Für jeden Brennstoff oder jede Art von Tätigkeit ist die Tätigkeit gemäß Anhang I anzugeben. Bitte die in Tabelle 1 genannter Tätigkeiten gemäß Anhang I verwenden. Steinkohle, Erdgas, Stahl, Kalk usw.: bitte getrennte Zeile für jeden Brennstoff oder jede Tätigkeit verwenden, wenn in der gleichen Anlage mehr als ein Brennstoff verwendet wird oder mehr als eine Tätigkeit vorkommt. Nur auszufüllen, wenn die Emissionen berechnet werden. kg CO ₂ /kWh, t CO ₂ /kg usw.
В	An	Anlagen- kennung	.	können Täti enden. ionen, wenn können Tät iäß Anhang 3as, Stahl, Ka , wenn die E CO ₂ /kg usw
A		Genehmigungs- kennung)	 (*) In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Es sollte die Haupttätigkeit gemäß Anhang I angegeben werden. Bitte die in der Tabelle zu Frage 3.3 genannten Codes für Tätigkeiten gemäß Anhang I verwenden. (*) Geprüfte Emissionen, wenn verfügbar, andemfalls die vom Betreiber übermittelten Emissionen. (*) Geprüfte Emissionen, wenn verfügbar, andemfalls die vom Betreiber übermittelten Emissionen. (*) In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Für jeden Brennstoff oder jede Art von Tätigkeit ist die Tätigkeit gemäß Anhang I verwenden. (*) Steinkohle, Erdgas, Stahl, Kalk usw.: bitte getrennte Zeile für jeden Brennstoff oder jede Tätigkeit verwenden, wenn in der gleichen Anlage mehr als ein Brennstoff verwender wird oder mehr als eine Tätigkeit vorkommt. (*) Nur auszufüllen, wenn die Emissionen berechnet werden. (*) kg CO₂ kWh, t CO₂ /kg usw. (*) kJ/kg. k]/m³ usw.

Angewandte Überwachungsverfahren bei Anlagen, für die die Mindestebenen gemäß Tabelle 1 des Abschnitts 4.2.2.1.4 der Entscheidung 2004/156/EG nicht angewendet werden konnten Tabelle 3:

Mitgliedstaat:

Berichtszeitraum:

I Niedrigere Ebene zulässig bis (^d) Monat/Jahr	
H Grund für die niedrigere Ebene (^c)	
G Angewendete Ebene Ebene	
F Mindestebene gemäß der Entscheidung 2004/156 Ebene	
E Betroffener Überwachungs- parameter (^b)	
D Gesamtemissionen jährlich t CO ₂	
C Tätigkeit gemäß Anhang I (*)	
B Anlage Anlagenkennung	
A Genehmigungs- kennung	

(*) Bitte folgende Kennzeichnungen verwenden: Tätigkeitsdaten (AD), spezifischer Heizwert (NCY), Emissionsfaktor (EP), Zusammensetzungsdaten (CD), Oxidationsfaktor (OF), Umsetzungsfaktor (CF). Wenn mehrere Werte in einer Anlage betroffen sind, eine Zeile je Wert ausfüllen.

(*) Bitte folgende Kennzeichnungen verwenden: aus technischen Gründen nicht möglich, unverhältnismäßig hohe Kosten, Sonstiges (bitte angeben). (*) In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Es sollte die Haupttätigkeit angegeben werden. Bitte die in der Tabelle zu Frage 3.3 genannten Codes für Tätigkeiten gemäß Anhang

Tabelle 4:

Vorübergehende Änderung der Überwachungsmethode

Mitgliedstaat:

Berichtsjahr:

A	В	C	D	Э	ഥ	Ð	Н	Ι	J
Anlage		Tätigkeit gemäß Anhang I (^a)	Gesamtemissionen jährlich	Betroffener Überwa- chungsparameter (^b)	Ursprünglich geneh- migte Methode	Vorübergehend angewendete Methode	Grund für die vorübergehende Änderma (e)	Zeitraum der vorübergehenden Aussetzung bis zur Wiederanwendung des angemessenen Ebenenkonzepts Beginn Ende	shenden Aussetzung wendung des enenkonzepts Ende
Genehmigungs- Anl kennung	Anlagenkennung		t CO ₂		Ebene	Ebene	() Sim contr	Monat/Jahr	Monat/Jahr

(*) Bitte folgende Kennzeichnungen verwenden: Tätigkeitsdaten (AD), spezifischer Heizwert (NCY), Emissionsfaktor (EB), Zusammensetzungsdaten (CD), Oxidationsfaktor (OF), Umsetzungsfaktor (CF). Wenn mehrere Werte in einer Anlage betroffen sind, eine Zeile je Wert ausfüllen.

(*) Bitte folgende Kennzeichnungen verwenden: Messgerätefehler (FMD), vorübergehendes Fehlen von Daten (TLD), Änderungen an der Anlage, Art des Brennstoffs usw. (CIF), sonstige (bitte angeben). (*) In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Es sollte die Haupttätigkeit angegeben werden. Bitte die in der Tabelle zu Frage 3.3 genannten Codes für Tätigkeiten gemäß Anhang I

 Tabelle 5:

 Zahl der Anlagen, in denen eine kontinuierliche Emissionsmessung erfolgt

Mitgliedstaat:

Berichtsjahr:

A	В	Э	D
Haupttätigkeit gemäß Anhang I (ª)	< 50 000 t CO ₂ e	50 000 bis 500 000 t CO ₂ e	> 500 000 t CO ₂ e
E1			
E2			
E3			
F1			
F2			
M1			
M2			
M3			
01			
02			
(a) Codes für die Tätigkeiten gemäl die Anlage nur einmal unter il	Codes für die Tätigkeiten gemäß Anhang I. siehe Tabelle unter Frage 3.3. Wenn in eit die Anlage nur einmal unter ihrer Haupttätigkeit gemäß Anhang I gezählt werden.	(a) Codes für die Tätigkeiten gemäß Anhang I: siehe Tabelle unter Frage 3.3. Wenn in einer Anlage mehr als eine Tätigkeit stattfindet, sollte die Anlage nur einmal unter ihrer Haupttätigkeit gemäß Anhang I gezählt werden.	: eine Tätigkeit stattfindet, sollte

Tabelle 6: Emissionsberichte gemäß Artikel 14 Absatz 3 der ET-Richtlinie, die für unzureichend befunden wurden

Mitgliedstaat:

Berichtsjahr:

Ŋ	Korrektur der geprüften Emissionen durch die zuständige Behörde	t CO ₂	(a) Bitte folgende Kennzeichnungen verwenden: Unstimmigkeiten bei den mitgeteilten Daten (NFI), Sammlung der Daten erfolgte nicht nach den geltenden wissenschaftlichen Standards (NASS), Berichte der Anlage sind unvollständig und/oder nicht stimmig (RNC), der Prüfer hatte nicht Zugang zu allen Orten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Prüfung standen (VNA), es wurde kein Bericht erstellt (NR), sonstiges (bitte angeben).
F	Grund für die Verweigerung eines	positiven rituvernierks (*)	sschaftlichen Standards (NASS), Bericlede kein Bericht erstellt (NR), sonstig
E	Auf dem Konto des Betreibers blockierte Zertifikate	t CO ₂	Bitte folgende Kennzeichnungen verwenden: Unstimmigkeiten bei den mitgeteilten Daten (NFI), Sammlung der Daten erfolgte nicht nach den geltenden wissenschaftlichen Standards (NAS), Berichte der Anlage sinv oder nicht stimmig (RNC), der Prüfer hatte nicht Zugang zu allen Orten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Prüfung standen (VNA), es wurde kein Bericht erstellt (NR), sonstiges (bitte angeben).
D	Gelöschte Zertifikate	t CO ₂	NFI), Sammlung der Daten erf. 21., die im Zusammenhang m
Э	Von den Anlagen gemeldete Emissionen	t CO ₂	keiten bei den mitgeteilten Daten (f ng zu allen Orten und Informatione
В	- Sa	Anlagenkennung	ngen verwenden: Unstimmigl der Prüfer hatte nicht Zugan
A	Anlage	Genehmigungskennung	(a) Bitte folgende Kennzeichnu. oder nicht stimmig (RNC),

nabene /: Anlagen, für die bis zum 31. März des Berichtszeitraums keine Emissionsberichte vorgelegt wurden

A	В	С	D	Э	F	G	Н	I	J
		< 50 000 t CO ₂ e		20 (50 000 bis 500 000 t CO ₂ e	CO ₂ e		$> 500~000~t~CO_2e$	
Haupttätigkeit ge- mäß Anhang I (ª)	Anzahl nicht vorge- legter Emissions-	Zuteilung	Auf dem Konto des Betreibers blockierte Zertifikate	Anzahl nicht vorgelegter Emissionsberichte	Zuteilung	Auf dem Konto des Betrei- Anzahl nicht vorgebers blockierte Zertifikate legter Emissions-	Anzahl nicht vorge- legter Emissions-	Zuteilung	Auf dem Konto des Betreibers blockierte Zertifikate
	Delicine	t CO ₂	t CO ₂		t CO ₂	t CO ₂	Delicine	t CO ₂	t CO ₂
E1									
E2									
E3									
F1									
F2									
M1									
M2									
M3									
01									
02									
(a) Codes für die Tä	tigkeiten gemäß Anhan	g I: siehe Tabelle	unter Frage 3.3. Wenn	in einer Anlage mehr als ei	ine Tätigkeit stattfi	(*) Codes für die Tätigkeiten gemäß Anhang I: siehe Tabelle unter Frage 3.3. Wenn in einer Anlage mehr als eine Tätigkeit stattfindet, sollte die Anlage nur einmal unter ihrer Haupttätigkeit gemäß Anhang I gezählt werden."	nal unter ihrer Haupttä	tigkeit gemäß Anl	nang I gezählt werden."